

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marion Platta (LINKE)

vom 14. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2013) und **Antwort**

Grundstück seit über 100 Jahren hinreichend erschlossen und baureif, die Stadt hat trotzdem seit Jahrzehnten Grünfläche mit Zweckbestimmung Kleingartenfläche als Ziel beschlossen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein neues Gutachten in Auftrag geben will bzw. schon beauftragt hat, um festzustellen, ob die für Grundsatzangelegenheiten (Baurecht) zuständige Fachverwaltung die Erschließungssituation für das Grundstück, auf dem sich die Kleingartenanlage Oeynhausens seit 1904 unverändert befindet, richtig beurteilt hat?

Antwort zu 1: Richtig ist, dass der Senat eine Rechtsexpertise zu folgenden Fragen einholt:

„1. Liegen für das Gelände der Kleingartenkolonie Oeynhausens im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (mehrere Grundstücke) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des § 30 des Baugesetzbuchs (insbes. öffentlich-rechtliche Erschließung) zur Errichtung von Wohngebäuden der Baustufe III/3 des Baunutzungsplans i. V. mit der BO 58 vor?

2. Findet für den Fall der Festsetzung eines Bebauungsplans mit der Ausweisung als private Grünfläche, Zweckbestimmung private Dauerkleingärten, auf der zu 1. genannten Fläche im Falle der Geltendmachung eines Geldentschädigungsanspruchs oder eines Übernahmeverlangens die entschädigungsrechtliche Reduktionsklausel des § 42 Abs. 3 (Siebenjahresfrist) i. V. mit Absatz 9 BauGB Anwendung oder ist § 42 Abs. 2 BauGB anzuwenden? Sollte die Regelung des § 42 Abs. 3 BauGB anwendbar sein, ist zu klären, wann die Siebenjahresfrist abgelaufen ist.“

Frage 2: Wie hoch wären bzw. sind die Kosten eines solchen Gutachtens und werden diese Gutachten grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln finanziert?

Antwort zu 2: Die Expertise wird nach dem Zeitaufwand vergütet; die Kosten werden voraussichtlich ca. 7.500 bis 10.000 € betragen.

Frage 3: Nach welchen Kriterien wird die Erstellung von Gutachten dieser Art in Auftrag gegeben, auch dann, wenn schon eine Fachverwaltung Feststellungen zum jeweiligen Sachverhalt getroffen hat?

Antwort zu 3: Solche Leistungen werden immer dann in Auftrag gegeben, wenn noch sehr schwierige rechtliche Fragen unklar sind oder – wie hier – zwischen Bezirksamt und Senat nicht im Konsens stehen.

Berlin, den 28. November 2013

In Vertretung

Ephraim Gothe

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2013)